

# **Satzung**

**des**

## **Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Löschzug Herdorf e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Herdorf e.V.“ (kurz FFF Herdorf e.V. genannt).
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 57562 Herdorf.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Löschzug Herdorf e.V.“, im weiteren Verein genannt, hat die Aufgabe, dass Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht,
  - a) durch ideelle und materielle Unterstützung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Stadt Herdorf, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen.
  - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Mitglieder der Einsatzabteilung.
  - c) durch Förderung der Alterskameraden entsprechend § 2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung (FwVO).
  - d) durch Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
  - e) durch die Betreuung der Jugend- und Bambinifeuerwehr.
  - f) durch die Teilnahme an nationalen und internationalen Feuerwehrwettbewerben.
  - g) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
  - h) durch Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
4. *Die Vereinsämter sind Ehrenämter.*
5. *Der Verein ist politisch und religiös neutral.*

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

*Dem Verein können angehören:*

- a) *aktive Mitgliedern der Einsatzabteilung.*
- b) *Ehrenmitglieder.*
- c) *Mitglieder der Altersabteilung.*
- d) *Mitglieder der Jugendfeuerwehr.*
- e) *fördernde Mitglieder.*

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.*
2. *Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.*
3. *Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.*
4. *Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.*

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. *Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Ausnahmefälle müssen durch den Vorstand beschlossen werden.*
2. *Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.*
3. *Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds.*
4. *Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand binnen eines*

*Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses in schriftlicher Form zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitglieder-  
versammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.*

- 5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.*
- 6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.*

## **§ 6 Mittel**

*Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:*

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitglieder-  
versammlung festzusetzen sind.*
- b) freiwillige Zuwendungen (z. B. Spenden).*
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.*
- d) einnahmefördernde öffentliche Veranstaltungen und andere  
wirtschaftliche Maßnahmen.*
- e) sonstige Einnahmen.*

*Der in § 3 Nr. b genannte Personenkreis ist von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Die unter § 3 Nr. d fallenden Personen sind beitragsfrei, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder eine Lehre oder Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben.*

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.*
- 2. Der Verein kann andere Organe bilden, auf Zeit oder auf Dauer, wenn dies dem Zweck des Vereins dient. Sie sind nur dem Verein oder dessen Vorstand rechenschaftspflichtig.*

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.*
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus und im Mitteilungsblatt der Stadt Herdorf.*
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.*

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Kassenprüfer, die alle drei Jahre zu wählen sind.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Etats.
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation in offener Form. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11**

### **Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Kassierer und Mitgliederverwalter
  - e) dem Geschäftsführer
  - f) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  - g) mindestens einem Beisitzer

2. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassierer jeweils zu zweit vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Mitglied im Verein sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen. Eine Berufung kann vorab durch den Vorstand erfolgen.

## **§ 12**

### **Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,- € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist in vereinfachter Form eine Buchführung zu erstellen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens im Löschzug Herdorf zu verwenden hat.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts Weiteres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später vorliegen, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was dem Zweck des Vereins dient.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2020 mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.